



1. Mitglieder der Jugendabteilung des SCB 04/26 sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.
2. Die Jugend des SCB führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Ziele und Aufgaben sind Förderung des Sports, die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude; die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge sowie der Entwicklung neuer Formen des Sports. Sie arbeitet mit allen Jugendorganisationen zusammen und pflegt die internationale Verständigung. Die Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates sind zu beachten.
3. Organe der SCB-Jugend sind:

der Vereinsjugendtag                    V J T

der Vereinsjugendausschuss        V J A

und die Jugendtage der Fachbereiche mit den eigenen Fachjugendausschüssen.

4. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der SCB-Jugend. Er besteht aus den gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen und den innerhalb der Jugend gewählten und berufenen Mitarbeitern. Für je zehn angefangene Mitglieder entsenden die Fachabteilungen einen Jugendlichen. Stimmberechtigt in den Jugendabteilungen sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

Der Vereinsjugendtag legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses fest, nimmt die Berichte und den Kassenabschluß des Vereinsjugendausschusses entgegen, berät die Jahresrechnung und verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vereinsjugendausschuss. Er wählt den Vereinsjugendausschuss und bestimmt Delegierte zu anderen Jugendtagungen.

Der ordentliche V J T findet jährlich statt. Er wird sieben Tage vorher vom V J A einberufen. Mit der Einberufung sind Tagesordnung und eventuelle Anträge bekanntzumachen. Der VJT wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der laut Liste stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist. Der Versammlungsleiter muß auf Antrag die Beschlußunfähigkeit feststellen.

Ein außerordentlicher VJT ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag stellen.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die gewählten Jugendlichen der

Fachjugendabteilungen; die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5. Der Vereinsjugendausschuß -VJA- besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 4 Beisitzern und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter der Fachjugendausschüsse an. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Der Vorsitzende des VJA vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er ist Mitglied des Vorstandes.

Die Mitglieder des VJA werden von dem VJT für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In den VJA ist je ein Vereinsmitglied wählbar.

Der VJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des VJT. Er ist für seine Beschlüsse dem VJT und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des VJA finden nach Bedarf statt. Stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder den Antrag, ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zehn Tagen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der SOB-Jugend.

6. Die Fachabteilungen können für ihren Fachbereich eigene Jugendtage abhalten und Fachausschüsse bilden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen. Die alleinige Zuständigkeit des VJT und des VJA bleiben unberührt.
  7. Einzelheiten der Wettkämpfe regeln Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.
  8. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen VJT oder einem einberufenen außerordentlichen VJT beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- §17 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bielefeld, 30.07.94

Grandner